

## Hinweise zur Teilzeitberufsausbildung

## § 7a BBiG

Stand: 01.2020

### Vorschrift und Interpretation

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung vom 12.12.2019 (BGBl. I Nr. 48, S. 2522) novelliert worden. Der im BBiG durch die Novellierung neu eingefügte § 7a - Teilzeitberufsausbildung - bietet für die Auszubildenden gemeinsam mit den Ausbildenden die Möglichkeit die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit zu verkürzen, ohne ein "berechtigtes Interesse" nachweisen zu müssen, wie es bisher Voraussetzung war.

Es sind auch im Fall einer Teilzeitberufsausbildung - wie bei einer normalen "Vollzeit"-Berufsausbildung - sämtliche Ausbildungsinhalte nach Ausbildungsrahmenplan der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie (GeoITAusbV) zu vermitteln.

### Verfahren

Die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit kann vereinbart werden:

- Vor Beginn der Ausbildung durch entsprechende Angaben mit Abschluss des Berufsausbildungsvertrages,
- nach Ausbildungsbeginn (im Verlauf der Berufsausbildung) durch eine entsprechende Vertragsänderung.

Eine Änderung der individuellen Vereinbarung ist jederzeit - mit entsprechender schriftlicher Unterrichtung der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT - möglich, dies ggf. auch mehrfach. Die Kürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit darf nicht mehr als 50 % betragen (§ 7a Abs. 1, Satz 3 BBiG).

Hinsichtlich der Organisation der Beschulung in der Berufsschule (BBS) müssen sich Auszubildende und Auszubildende mit der zuständigen BBS abstimmen.

### Wirkung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeitverkürzung

Durch die Verkürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit kommt es zur "automatischen" Verlängerung der Ausbildungsdauer um den prozentualen Anteil der Verkürzung, bis höchstens zum Eineinhalbfachen (max. 4,5 Jahre) der nach GeoITAusbV in Vollzeit festgelegten (3jährigen) Ausbildungsdauer. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung wird dann auf ganze Monate abgerundet.

Falls i. Z. mit der "automatischen" Verlängerung nicht ein "normaler / regulärer" Ausbildungs- / Prüfungsendetermin (31.01. oder 31.07. j. J.) erreicht wird, besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 2 BBiG auch über die zuvor genannte Höchstdauer hinaus.

### Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer gem. § 8 Abs. 1 BBiG oder vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG

Auch bei einer Teilzeitberufsausbildung gibt es die Möglichkeit, bei entsprechend guten Leistungen, durch gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungsdauer nach § 8 Abs. 1 BBiG zu verkürzen, so dass diese dann zu einem der regulären Abschlussprüfungstermine (31.01. oder 31.07. j. J.) endet.

Es muss zu erwarten sein, dass das Ausbildungsziel auch in der verkürzten Ausbildungsdauer erreicht werden kann (s. Hinweise zu § 8 Abs. 1 BBiG).

Es besteht grundsätzlich auch für Auszubildende die ihre Ausbildung in Teilzeitform durchführen die Möglichkeit, bei überdurchschnittlichen Leistungen (Note: mindestens "Gut") eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu beantragen. Es sind die Vorgaben/Bedingungen in den Hinweisen der Zuständigen Stelle Berufsbildung GeoIT zu § 45 Abs. 1 BBiG zu beachten.

### Ausbildungsvergütung

Die Höhe der Ausbildungsvergütung verkürzt sich entsprechend der prozentualen Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit.